

I.

**A. Staatskanzlei**

**Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundes-  
weiten privaten Rundfunks; Änderung**

**Bek. der StK vom 13. 3. 2012 – 44-58101/16**

**Bezug:**

Anlage der Bek. der StK vom 15. 9. 2009 (MBI, LSA S. 696)

In der **Anlage** wird die gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 4. 2010 (GVBl. LSA S. 304), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 12. 2011 (GVBl. LSA S. 824), in Verbindung mit § 53 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. 8. 1991 (Anlage des Gesetzes vom 12. 12. 1991, GVBl. LSA S. 478, 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. 10. 2009 bis 20. 11. 2009 (Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 3. 2010, GVBl. LSA S. 112, 121), von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 25. 1. 2012 beschlossene und von der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 und 4 MedienG LSA in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. 5. 2011 (MBI, LSA S. 217), geändert durch Beschluss vom 30. 8. 2011 (MBI, LSA S. 439), am 12. 3. 2012 genehmigte Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt zur Änderung der Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks bekannt gemacht.

**Anlage**

**Satzung  
zur Änderung  
der Satzung zur Erhebung von Kosten  
im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks  
vom 12. 8. 2009**

Aufgrund § 35 Abs. 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478, 480), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (GVBl. LSA 2010, S. 112) erlässt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten  
im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks**

Die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 12. 8. 2009 (MBI, LSA S. 696), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 2 – Kostenverzeichnis – werden unter der laufenden Nummer I. nach der laufenden Nummer 1.4 folgende laufende Nummern 1.5 und 1.6 eingefügt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1.5 Fortsetzung der Veranstalter-<br>tätigkeit | 1 000 bis 10 000 |
| 1.6 Änderung der Geschäftsführung              | 100 bis 1 000    |

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

**H. Ministerium für Landwirtschaft  
und Umwelt**

2129

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
an Unternehmen zur Förderung von Maßnahmen  
des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien**

**RdErl. des MLU vom 24. 1. 2012 – 38-44800**

**1. Zweck und Rechtsgrundlagen**

1.1 Der Zweck besteht in der Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien zwecks Schonung der natürlichen Ressourcen und der Emissionsminderung von Klimaschadgasen.

1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zu Vorhaben des Klimaschutzes nach Maßgabe dieser Richtlinie und

1.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds

und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31. 7. 2006, S. 25; ABl. L 239 vom 1. 9. 2006, S. 248; ABl. L 145 vom 7. 6. 2007, S. 38; ABl. L 164 vom 26. 6. 2007, S. 36; ABl. L 301 vom 12. 11. 2008, S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1311/2011 vom 13. 12. 2011 (ABl. L 337 vom 20. 12. 2011, S. 5),

1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31. 7. 2006, S. 1; ABl. L 301 vom 12. 11. 2008, S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 vom 19. 5. 2010 (ABl. L 132 vom 29. 5. 2010, S. 1);

1.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwerdung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. 12. 2006, S. 5);

1.2.4 den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für die Förderperiode 2007 bis 2013;<sup>1</sup>

1.2.5 § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO), sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 9. 2009, MBI. LSA S. 743),

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Bei der Realisierung des Vorhabens sollen vorrangig Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union genutzt werden.

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

2.1 Vorhaben zur Ermittlung von geeigneten Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie der Vermeidung oder Verringerung von Emissionen klimaschädlicher Gase in die Atmosphäre, auch in Verbindung mit Projekten für energieautarke Kommunen und Bioenergiedörfer. Die Ermittlung umfasst durchführbare technische Maßnahmen inklusive zugehöriger Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, wobei die Ergebnisse möglichst auf andere Unternehmen oder Kommunen übertragbar sein sollen,

2.2 die Durchführung von Machbarkeitsstudien zur Investitionsvorbereitung zum Anschluss an Wärmenetze oder deren Errichtung (auch beides möglich), sofern der Zuwendungsempfänger und der potenzielle Investor identisch sind,

2.3 Erkundungsbohrungen zur Nutzung der Tiefengeothermie,

2.4 die Anwendung von Erdwärmesonden bis 400 Meter Tiefe in Verbindung mit effizienten Wärmepumpen zur Beheizung und gegebenenfalls Kühlung von Wohngebäuden.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbieten, unabhängig von ihrer Rechtsform.

## 4. Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

### 4.1 Unternehmen,

a) die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21. 1. 2000, S. 22; ABl. L 83 vom 4. 4. 2000, S. 35; ABl. L 6 vom 10. 1. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1258/2010 vom 20. 12. 2010 (ABl. L 343 vom 29. 12. 2010, S. 6), tätig sind;

b) die in der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;

c) die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:

aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,

bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;

d) die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. 7. 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (ABl. L 205 vom 2. 8. 2002, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 vom 20. 11. 2006 (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 1), tätig sind;

e) in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1. 10. 2004, S. 2) oder einer von der EU-Kommission erlassenen Nachfolgeregelung,

4.2 exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen,

<sup>1</sup> Fundstelle:  
[http://www1.europa.sachsen-anhalt.de/vademecum/Archiv\\_verbindlicher\\_Dokumente/Vademecum07-13.pdf](http://www1.europa.sachsen-anhalt.de/vademecum/Archiv_verbindlicher_Dokumente/Vademecum07-13.pdf) (Kapitel 12)

- 4.3 Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports,
- 4.4 Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.

5.2 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Ein Antrag ist gestellt, wenn das Antragsformular und die dazu gehörenden notwendigen Anlagen vollständig ausgefüllt bei der Bewilligungsstelle (Datum des Eingangs) eingereicht worden sind. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag zu werten. Ein Vorhabensbeginn vor Bewilligung erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.

5.3 Der Zuwendungsempfänger muss eine Betriebsstätte oder einen Sitz in Sachsen-Anhalt haben und das Vorhaben in Sachsen-Anhalt durchführen.

5.4 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 gewährt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Der Zeitraum der drei Steuerjahre umfasst das laufende und die beiden vorangegangenen Steuerjahre.

5.5 Beabsichtigt die Bewilligungsstelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt sie diesem schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent – BSÄ –) mit und setzt es unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die endgültige Höhe des BSÄ wird dem Unternehmen schriftlich unter Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 mitgeteilt.

5.6 Vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe ist eine Erklärung des antragstellenden Unternehmens abzugeben, aus der jede De-minimis-Beihilfe des laufenden sowie der beiden vorangegangenen Steuerjahre hervorgeht.

5.7 Die Bewilligungsstelle gewährt eine De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in der Bundesrepublik im laufenden sowie den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, einschließlich der durch diese Richtlinie zu gewährenden Beihilfe die in Nummer 5.4 aufgeführten Grenzen nicht überschreitet.

5.8 Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag der Förderung (Summe aus Vorförderung an De-minimis-Beihilfen und der aus dieser Richtlinie gewährten Beihilfe) den in Nummer 5.4 genannten Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil aus Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil aus Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

5.9 Die Beihilfe darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

5.10 Für Vorhaben nach den Nummern 2.3 und 2.4 hat der Antragsteller bei der Einreichung des Antrages die für das Vorhaben erforderlichen Nachweise über die Anzeige bei oder Erlaubnis der zuständigen Behörde vorzulegen.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als verlorener Zuschuss.

6.2 Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Realisierung von Vorhaben gemäß Nummer 2, die unmittelbar erst durch das Projekt ausgelöst werden und dem Zuwendungsempfänger ohne dieses Projekt nicht entstehen würden, ausgenommen:

- a) Sollzinsen,
- b) der Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 v. H. der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt oder
- c) die erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

6.3 Die Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.4 Der Fördersatz beträgt bis zu 50 v. H. der Bemessungsgrundlage.

6.5 Der maximale Zuschuss beträgt 200 000 Euro und wird gegebenenfalls durch Nummer 5.4 eingeschränkt.

6.6 Auszahlung der Zuwendung erfolgt, indem die Zuschüsse auf der Grundlage von tatsächlich getätigten Zahlungen ausgezahlt werden.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

### 7.1 Anwendungsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforde-

zung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7.2 Antragsstellung und Bewilligung

7.2.1 Anträge sind auf vorgeschriebenen Formularen und mit den erforderlichen formgebundenen und formlosen Anlagen an die Bewilligungsstelle zu richten. Die Formulare sind bei der Bewilligungsstelle vorzuhalten und im Internet unter [www.ib-lsa.de](http://www.ib-lsa.de) einzustellen.

7.2.2 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.2.3 Für die fachliche Prüfung sowie die Projektbegleitung werden die zuständigen Fachbehörden, das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und gegebenenfalls das Landesverwaltungsamt, durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt einbezogen.

7.2.4 Die Bewilligung erfolgt abgerundet auf volle 100 Euro.

## 7.3 Prüfungsrechte

Das Ministerium, der Landesrechnungshof, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die EU-Verwaltungsbehörde, die EU-Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm Europäische Fonds für regionale Entwicklung (OP EFRE) 2007-2013 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 59 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder die von diesen beauftragten Prüfstellen sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An  
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt  
das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und  
das Landesverwaltungsamt

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2012 (Beitragssatzung 2012)**

**Bek. des MLU vom 19. 1. 2012 – 65-42141/2.3**

Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt hat am 19. 10. 2011 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 11 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 2002 (GVBl. LSA S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 700, 707), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2012 (Beitragssatzung 2012) beschlossen. Die Beitragssatzung 2012 ist am 19. 1. 2012 durch das Ministerium genehmigt worden und wird gemäß § 7 Abs. 2 des AG TierSG in der **Anlage** bekannt gemacht.

## **Anlage**

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Beitragssatzung) für das Jahr 2012**

#### **§ 1**

(1) Besitzer von Pferden, Rindern, einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweinen, einschließlich Wildschweine in Gehegen, Schafen, einschließlich Muffelwild in Gehegen, Ziegen, Hühnergeflügel, Truthühnern, Gänsen, Enten, Laufvögeln, Hirschartigen (Dam-, Sika-, Rot-, Rehwild und Sonstige) in Gehegen sowie Forellen und Karpfen in Fischhaltungsbetrieben (Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht von Forellen oder Karpfen oder Einrichtungen zur Haltung oder Hälterung von Forellen oder Karpfen zum Zwecke der Vermarktung, ausgenommen Anlagen oder Einrichtungen zur Haltung oder Hälterung von Forellen oder Karpfen in geringem Umfang zur Abgabe an den Verbraucher), im Folgenden Tierbesitzer genannt, die diese Tiere im Lande Sachsen-Anhalt halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (im Folgenden Tierseuchenkasse genannt) jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden.

(2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung. Stichtag der Erhebung für das Jahr 2012 ist der 3. 1. 2012, im Falle von Forellen und Karpfen der 1. 3. 2012. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels eines von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldebogens oder per Internet unter der Adresse <http://www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de>. Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtag in ihrem Besitz befindlichen Tiere entsprechend der vorgegebenen Gliederung und das Datum der Meldungsausfertigung in den Meldebogen einzutragen, sowie bei eingetretenen Änderungen den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Angaben über den Wohn- bzw. Unternehmenssitz zu berichtigen. Bei Forellen und Karpfen ist die Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Satzfisher, bei Speisefischen der genannten Arten das im Vorjahr umgesetzte Gewicht, bei Brütereien die Anzahl der im Jahre 2011 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken anzugeben. Der Meldebogen ist spätestens zwei Wochen nach o. g. Stichtag, mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zu senden. Bei der Meldung per Internet entfällt die Angabe des Datums, die Unterschrift wird durch eine PIN ersetzt.

(3) Tierbesitzer, denen kein amtlicher Meldebogen zugegangen ist, sind verpflichtet, einen solchen rechtzeitig vor Ablauf der zweiwöchigen Meldefrist bei der Tier-